

- die sozialistische Demokratie, insbesondere die Mitwirkung der Werktätigen bei der Planung und Leitung der Betriebe, Kombinate und der gesamten Volkswirtschaft, zu fördern,
- die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten mit dem Bewußtsein, kollektive Eigentümer der Produktionsmittel zu sein, zu unterstützen,
- die sozialistische Arbeitsdisziplin zu festigen,
- die ideellen und materiellen Impulse für die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität im Interesse eines höchstmöglichen Zuwachses an Nationaleinkommen richtig einzusetzen,
- im Interesse der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu wirken und
- die einheitliche Rechtsanwendung und Entscheidung von Arbeitsstreitfällen mit hoher Effektivität unter weitestgehender Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere der Gewerkschaften, der Schöffen und der Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Gerichte, zu gewährleisten.

In seiner Leitungstätigkeit geht das Oberste Gericht davon aus, daß mit der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik die Zahl der Arbeitsstreitfälle immer mehr eingeschränkt werden kann, weil der Klassenantagonismus aufgehoben wurde. Vielmehr sind die Arbeitsstreitfälle Ausdruck des Wirkens entwicklungsbedingter Widersprüche, die mit der Kraft der Gesellschaft schrittweise überwunden werden, indem die Wirtschaftsfunktionäre die Gesetze strikt achten, die Gewerkschaftsfunktionäre als Vertrauensleute der Arbeiter handeln, wie das auf dem 7. FDGB-Kongreß hervorgehoben wurde, und die Werktätigen immer mehr an der Rechtsverwirklichung und der gesellschaftlichen Kontrolle hierüber bewußt teilnehmen.

Die Regelungen im Gesetzbuch der Arbeit sind Ausdruck der grundsätzlichen Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Werktätigen und Kollektive mit denen der gesamten Gesellschaft. In § 3 Abs. 3 GBA wird den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe zur Pflicht gemacht, in ihrer Führungstätigkeit von dem Grundsatz auszugehen, daß alles, was der Gesellschaft nützt, auch für den Betrieb und für den einzelnen Werktätigen vorteilhaft sein muß. Die Werktätigen arbeiten in vielfältiger Form mit, das sozialistische Arbeitsrecht zu verwirklichen. Die Mitwirkung der gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen bei der Gestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehungen in den Betrieben, die Aktivität insbesondere der gewerkschaftlichen Rechtskommissionen, das Auftreten der Schöffen in den Betrieben, die Tätigkeit der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte und die ständige Verbesserung der Tätigkeit der Leiter sind gute Voraussetzungen für die bewußte und schöpferische Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts.

Das Staats- und Rechtsbewußtsein der Werktätigen und ihre konkreten rechtlichen Kenntnisse sind beträchtlich gewachsen. Sie stellen hohe Anforderungen an die Leitungstätigkeit auf dem Gebiete des Rechts, weil die gewachsenen Kenntnisse zugleich neue Bedürfnisse auslösen, an der Rechtsverwirklichung mitzuwirken, über grundlegende Fragen informiert zu werden und an der sachkundigen Entscheidung von Problemen teilzunehmen. Die Verbindung der politisch-fachlichen Ausbildung der künftigen Leiter mit der exakten Wissensvermittlung über das sozialistische Recht an den Fach- und Hochschulen, die Einbeziehung des Rechts in die Maßnahmen der Weiterbildung der Leiter, die rechtspropagandistische Tätigkeit der Gewerkschaften und die Arbeit der Gerichte sind wesentliche Faktoren, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Auch wenn Unduldsamkeit und Kritik gegenüber Mängeln und Gesetzesverletzungen, die Tätigkeit der Gewerkschaften und der staatlichen Leiter immer besser dazu beitragen, Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts zu beheben, ohne Konfliktkommissionen und Gerichte in Anspruch zu nehmen, bedarf die Entwicklung der Arbeitsstreitfälle ständiger Aufmerksamkeit. Es ist ein Erfolg der gemeinsamen Bemühungen der staatlichen und gewerkschaftlichen Organe, wenn die Zahl der Beratungen wegen Arbeitsstreitfällen vor den Konfliktkommissionen von 43 728 im Jahre 1966 auf 38 240 im Jahre 1968 zurückgegangen ist. Die Gerichte hatten 1968 nur noch 65% der Streitfälle zu verhandeln und zu entscheiden, die 1960 zu ihnen gelangten. Aber jeder Arbeitsstreitfall ist Ausdruck einer Störung in den gesellschaftlichen Beziehungen im Arbeitsprozeß, die unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen vermeidbar ist.

Plenum und Präsidium des Obersten Gerichts haben wiederholt arbeitsrechtliche Fragen behandelt und für die gerichtliche Tätigkeit Maßstäbe gesetzt, wie mit größter gesellschaftlicher Wirksamkeit nicht nur Arbeitsstreitfälle entschieden werden, sondern vor allem das Arbeitsrecht im Einklang mit den politischen und ökonomischen Forderungen zu verwirklichen ist².

Auf sechs von insgesamt 22 Plenartagungen wurden folgende gesellschaftliche Probleme in ihrer Verflechtung mit Fragen des Arbeitsrechts behandelt:

- Bekämpfung und Verhütung von Arbeitsrechtsverletzungen im sozialistischen Binnenhandel, besonders Fragen der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen³,
- die Durchsetzung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung im neuen ökonomischen System, der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Beitrag der Gerichte bei der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit hierbei⁴,
- die komplexe sozialistische Rationalisierung, der zweckmäßigste Einsatz der Arbeitskräfte und die Gestaltung sozialistischer Arbeitsbeziehungen im Zusammenhang mit der Änderung und Aufhebung von Arbeitsrechtsverhältnissen sowie Beurteilungen von Werktätigen⁵,
- der Verfassungsauftrag an die Gerichte und die Gestaltung und Verbesserung der Zusammenarbeit der

2 In Wahrnehmung seiner Aufgaben erließ das Plenum des Obersten Gerichts folgende Richtlinien und Beschlüsse zur einheitlichen und richtigen Anwendung des Arbeitsrechts:

Richtlinie

- zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA — Richtlinie Nr. 14 — vom 19. September 1962 (GBL II S. 659; NJ 1962 S. 607; Arbeit und Sozialfürsorge 1962, Heft 20, S. 472);
- zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — Richtlinie Nr. 19 — vom 15. September 1965 (GBL II S. 703; NJ 1965 S. 634) in der Neufassung vom 19. Dezember 1968 (GBL 1969 II S. 75; NJ 1969 S. 84; Arbeit und Arbeitsrecht 1969, Heft 5, S. 155);
- zur Anwendung des § 38 GBA — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werktätigen — Richtlinie Nr. 21 — vom 28. September 1966 (GBL II S. 707; NJ 1966 S. 648; Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 20, S. 465).

Beschluß

- zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen, besonders auf dem Gebiet des Arbeitslohnes vom 15. September 1965 (NJ 1965 S. 632; Arbeit und Arbeitsrecht 1965, Heft 19, S. 445);
- zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Änderungs- und Aufhebungsverträge (§§ 30, 31 Abs. 1 und 4, 33, 34 Abs. 1, 36 GBA) vom 28. September 1966 (NJ 1966 S. 651; Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 19, S. 440);
- zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 27. März 1968 (NJ 1968 S. 261; Arbeit und Arbeitsrecht 1968, Heft 8, S. 199) in der Neufassung vom 19. März 1969 (NJ 1969 O. 249; Arbeit und Arbeitsrecht 1969, Heft 8, S. 250).

3 vgl. NJ 1965 S. 45 ff.

4 vgl. NJ 1965 S. 625 ff.

6 vgl. NJ 1966 S. 644 ff.